

„More than Human Rights“ und die Überwindung binärer Denkweisen im interamerikanischen Menschenrechtsdiskurs

Cansu Cinar*

In seiner jüngsten Advisory Opinion erkennt der IAGMR die Natur als Rechtssubjekt an und eröffnet damit eine neue Funktionsdimension des Rechts jenseits anthropozentrischer Prämissen. Dieser Beitrag fragt nicht, ob das Recht anthropozentrische Beschränkungen überwinden kann, sondern, welche Machtstrukturen beim Versuch der Überwindung reproduziert oder transformiert werden. Anhand der evolutiven Interpretation der AMRK zeigt sich, dass der IAGMR ein ambivalentes postanthropozentrisches Moment schafft – emanzipatorisch und zugleich fragil. Mit Blick auf dekoloniale Theorien, vor allem Silvia Rivera Cusicanquis ch'ixi-Konzept, analysiert der Beitrag die Ko-Existenz westlicher und Indigener Epistemologien als spannungsreiches Zusammenspiel verschiedener Rechtslogiken. Dabei werden zugleich strukturelle Grenzen deutlich: epistemische Gewalt, Legitimationsdefizite und die Gefahr der Domestizierung nicht-westlicher Perspektiven. Abschließend plädiert der Beitrag dafür, postanthropozentrisches Recht als dynamisches Gefüge zu denken, das demokratisch verhandelt, materiell ausbalanciert und epistemisch pluralisiert werden muss, um transformative Wirkung jenseits kolonialer Kontinuitäten zu entfalten.

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung: Recht im Anthropozän	342
II.	Unter den Vorbehalten postanthropozentrischer und dekolonialer Denker*innen	343
	1. Postanthropozentrismus: Jenseits der Mensch-Natur-Dichotomie	343
	2. Dekolonialität und Postanthropozentrismus	345
III.	Ambivalenzen in der Rechtsprechung des IAGMR	347
	1. Die evolutive Interpretation der AMRK	347
	2. Mobilisierungen Indigener Völker vor Gericht	348
	3. Advisory Opinion Nr. 32 (2025)	350
IV.	Kritische Synthese: Blindstellen eines postanthropozentrischen Rechts	351
	1. Kritik am und im IAGMR	351
	2. Reproduktion von Ungleichheiten durch „More than Human Rights“	352
	3. Produktive Spannung statt teleologischer Fortschritt	353

* Cansu Cinar ist Universitätsassistentin am Lehrstuhl für Globalisierung und Rechtspluralismus an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

I. Einleitung: Recht im Anthropozän

„[...] the ‘human’ – which so preoccupies legions of thinkers and policy-makers today – never was a universal or a neutral term to begin with. It is rather a normative category that indexes access to privileges and entitlements. Appeals to the ‘human’ are always discriminatory: they create structural distinctions and inequalities among different categories of humans, let alone between humans and non-humans.“¹

Was *Braidotti* hier im letzten Teilsatz theoretisch diagnostiziert, vollzieht sich gegenwärtig in der Praxis internationaler Rechtssysteme: Die Infragestellung anthropozentrischer Rechtsvorstellungen oder der Grenze zwischen dem Menschen und der Natur als Rechtssubjekt. Dieser Befund findet seine konkrete Entsprechung in der jüngsten Advisory Opinion des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR), der u. a. die Natur als Rechtssubjekt anerkennt.² Das interamerikanische Menschenrechtssystem befindet sich in einem fundamentalen Wandel, der, wie darzulegen ist, die Grundlagen westlicher Rechtstraditionen berührt. Diese Entwicklung vollzieht sich parallel zu den existenziellen Herausforderungen des Anthropozäns³: Die Klimakrise, der Verlust der biologischen Vielfalt und massive Umweltverschmutzungen beanspruchen klassische rechtsdogmatische Kategorien und werfen damit grundlegende Fragen über die Zukunft anthropozentrischer Rechtsstrukturen auf.

1 R. Braidotti, A Theoretical Framework for the Critical Posthumanities, *Theory, Culture & Society* 36 (2019), 31 (35).

2 s. IAGMR, Advisory Opinion No. 32 vom 29. Mai 2025, AO-32/25, insb. den Abschnitt 6 „B.1.2. The Protection of Nature as a Subject of Rights“.

3 Der Begriff „Anthropozän“ wird hier trotz seiner umstrittenen universalistischen Konzeption verwendet. Kritiker*innen bemängeln, dass der Begriff durch seinen Fokus auf „die Menschheit“ die tatsächlichen Machtverhältnisse verschleiert, s. z. B. A. Malm/A. Hornborg, *The geology of mankind? A critique of the Anthropocene narrative*, *The Anthropocene Review* 2014, 62. Grear kritisiert den „Anthropos“ als abstraktes, entkörperlichtes Rechtssubjekt der Moderne, das systematisch Ausschlussmechanismen gegenüber nicht-menschlicher Natur und marginalisierten Gruppen perpetuiert, s. A. Grear, *Deconstructing Anthropos: A Critical Legal Reflection on ‘Anthropocentric’ Law and Anthropocene ‘Humanity’*, *Law and Critique* 26 (2015), 225.

Dieser Beitrag fragt nicht, ob das Recht anthropozentrische⁴ Beschränkungen überwinden *kann*, sondern, welche Machtstrukturen beim Versuch der Überwindung reproduziert oder transformiert werden. Die evolutive Interpretation der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) durch den IAGMR dient als Bezugspunkt für diese Überlegungen. Während bisherige Debatten über „More than Human Rights“⁵ häufig theoretisch bleiben, bietet die richterliche Praxis des IAGMR konkrete Ansatzpunkte für die Integration relationaler und kollektiver Rechtsverständnisse in das internationale Menschenrechtssystem. Damit schafft die evolutive Auslegung der AMRK durch den IAGMR ein ambivalentes postanthropozentrisches Moment, denn sie ist emanzipatorisch und zugleich fragil. Emanzipatorisch, weil sie Indigene Völker und mehr-als-menschliche Entitäten als Rechtssubjekte anerkennt und damit die anthropozentrische Hierarchie formal durchbricht; fragil, weil diese Anerkennung ohne dekoloniale Garantien epistemische Gewalt perpetuieren und westliche Dominanz reproduzieren kann.

II. Unter den Vorbehalten postanthropozentrischer und dekolonialer Denker*innen

1. Postanthropozentrismus: Jenseits der Mensch-Natur-Dichotomie

Der Vorwurf an das Recht aus dem Kreis postanthropozentrischer Denker*innen, wie etwa Bruno Latour oder Vandana Shiva, lautet: Es ist zu

4 Zum anthropozentrischen Paradigma des internationalen Umweltrechts als etabliertem Diskursgegenstand s. *L. J. Kotzé/D. French*, The Anthropocentric Ontology of International Environmental Law and the Sustainable Development Goals: Towards an Ecocentric Rule of Law in the Anthropocene, *Global Journal of Comparative Law* 7 (2018), 5. Zur Kritik der Zentrismus-Dichotomie zugunsten relationaler Ansätze vgl. *A. Gutmann*, Fruchtbare Irritationen, *Verfassungsblog* vom 28.10.2024.

5 „More than Human Rights“ nach *César Rodríguez-Garavito* bezeichnen dabei nicht die Erweiterung von Menschenrechten um Rechte der Natur (RdN), sondern die Anerkennung, dass menschliche Rechte bereits in der mehr-als-menschlichen Welt eingebettet sind. Diese konzeptuelle Verschiebung versucht, die binäre Trennung zwischen Humanität und Natur, die den klassischen RdN-Ansätzen noch innewohnt, zu überwinden. *S. C. Rodríguez-Garavito*, More-Than-Human Rights: Law, Science, and Storytelling Beyond Anthropocentrism, in: ders. (Hrsg.), *More Than Human Rights. An Ecology of Law, Thought and Narrative for Earthly Flourishing*, New York 2024, S. 21 (27).

sehr auf den Menschen fixiert und damit anthropozentrisch.⁶ Postanthropozentrismus zielt spezifisch auf die Überwindung anthropozentrischer Denkweisen ab, die den Menschen als zentral und überlegen gegenüber allen anderen Lebensformen positionieren. Zu unterscheiden ist zwischen Posthumanismus⁷ und Postanthropozentrismus als zwei verschiedene, wenn auch konvergierende theoretische Konzepte. Während der Posthumanismus auf die Kritik des humanistischen Subjekts abzielt („Life beyond the Self“) und den universalistischen „Man“ als Maß aller Dinge dekonstruiert, hinterfragt der Postanthropozentrismus die Spezies-Hierarchie („Life beyond the Species“).⁸

Vor diesem Hintergrund tritt jedoch ein Problem auf: Die theoretische Überwindung anthropozentrischer Rechtskategorien bedeutet nicht automatisch die Überwindung kolonialer Machtverhältnisse und riskiert sogar, diese zu reproduzieren. Es rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie epistemische Gewalt und exkludierende Repräsentationsmechanismen im Übergang von postanthropozentrischer Theorie zur konkreten rechtlichen Praxis wirkungsvoll reflektiert und vermieden werden können. *Gayatri Spivaks* Analyse⁹ der epistemischen Gewalt macht deutlich, wie koloniale Diskurse subalterne Stimmen systematisch zum Schweigen bringen und dabei auch gut gemeinte Versuche der Repräsentation zu neuen Formen der Marginalisierung führen können – ein wichtiger Punkt, den postanthropozentrische Theorien mit Bezug zum Recht zumeist übersehen, da die Integration Indigener¹⁰ Epistemologien in internationale Rechtssysteme keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist.

6 Die bekannteste dieser Positionen im Rechtsraum ist die der „Earth Jurisprudence“. Kritik an der anthropozentrisch-ökozentrischen Dualität der Earth Jurisprudence findet sich bei A. *Philippopoulos Mihalopoulos*, Towards a Critical Environmental Law, in: Ders. (Hrsg.), Law and Ecology. New Environmental Foundations, Abingdon 2011, S. 18.

7 Ausführlich dazu N. *Biswas Mellamphy/J. Vangeest*, Human, all too human? Anthropocene narratives, posthumanisms, and the problem of “post-anthropocentrism”, The Anthropocene Review 11 (2024), 599.

8 R. *Braidotti*, The Posthuman, Cambridge 2013, S. 13 ff. und S. 55 ff.

9 G. *Spivak*, Can the Subaltern Speak?, in: C. Nelson/L. Grossberg (Hrsg.), Marxism and the Interpretation of Culture, Chicago 1988, S. 271.

10 Das Adjektiv „indigen“ wird nachfolgend konsequent großgeschrieben, wenn es sich auf Menschen, ihre Gemeinschaften, Kulturen, Institutionen oder Weltanschauungen bezieht. Diese Großschreibung ist keine rein stilistische Entscheidung, sondern eine bewusste sprachliche Praxis, die das in Art. 3 der UN-Erklärung über die Rechte der Indigenen Völker (UNDRIP) anerkannte Selbstbestimmungsrecht sprachlich reflektiert.

Spivaks Bedenken materialisieren sich in der IAGMR-Rechtsprechung in einer doppelten Dimension epistemischer Gewalt: Während Indigene Völker als Kläger*innen auftreten, erfolgt die rechtliche Übersetzung ihrer Ansprüche durch westlich geprägte Jurist*innen – sowohl vor als auch hinter der Richter*innenbank. Die Gefahr epistemischer Gewalt zeigt sich darin, dass relationale Indigene Rechtsverständnisse in die Sprachlogik individualistischer Subjektrechte übersetzt werden müssen. Die zweite Dimension der Gefahr besteht darin, dass im Namen der Natur oder eines postanthropozentrischen Paradigmas gerade jene subjektiven Rechte – mit denen Indigene Völker sich historisch gegen koloniale Strukturen verteidigt haben – überwunden werden könnten. Dies würde bedeuten, dass auch ein postanthropozentrisches Recht neue Formen der Marginalisierung Indigener Völker produzieren könnte, indem es sie ihrer erkämpften Schutzmechanismen beraubt.

Diese Spannung – zwischen der Notwendigkeit, anthropozentrische Rechtsstrukturen zu überwinden, und der Gefahr, dabei erkämpfte Schutzrechte Indigener Völker preiszugeben – lässt sich nicht durch einfache Synthese auflösen. Sie markiert vielmehr eine strukturelle Ambivalenz postanthropozentrischer Ordnungen, die im weiteren Verlauf dieses Beitrags kritisch zu untersuchen sein wird.

2. Dekolonialität und Postanthropozentrismus

Die Integration postanthropozentrischer Perspektiven in die Rechtswissenschaft erfordert zunächst eine grundlegende Auseinandersetzung mit der „kolonialen Matrix“¹¹ westlicher Rechtssysteme. Im interamerikanischen Recht manifestiert sie sich konkret in der Hierarchisierung von Wissensformen: Während westliche Rechtsdogmatik als „objektiv“ gilt, werden Indigene Epistemologien als „kulturelle Besonderheiten“ marginalisiert.

Silvia Rivera Cusicanquis Arbeiten zur Indigenen Epistemologie machen deutlich, dass die europäische Moderne nicht nur ein historisches Konstrukt darstellt, sondern ein fortdauerndes koloniales Projekt, das episte-

11 Der Begriff „koloniale Matrix der Macht“ bezeichnet nach *Walter Dignolo* ein seit 1492 wirkendes System von Herrschaftsstrukturen, das sich in vier verflochtenen Dimensionen manifestiert: der Kontrolle von Wirtschaft, Autorität, Geschlecht/Sexualität sowie Subjektivität und Wissen, s. *W. Dignolo*, *Epistemischer Ungehorsam*, Wien 2012, S. 144 f.

mische, ontologische und juristische Hierarchien etabliert und aufrechterhält.¹² *Rivera Cusicanquis* „ch'ixi“-Konzept bietet einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis dekolonialer Rechtstransformation. Sie beschreibt ch'ixi als einen „grauen“ Raum, in dem Schwarz und Weiß zugleich vorhanden bleiben, ohne zu verschmelzen: Gegensätze werden nicht dialektisch aufgelöst, sondern ihre produktive Koexistenz in Spannung ermöglicht.¹³ Ch'ixi stellt die binären Kategorien westlichen Rechtsdenkens – wie die Unterscheidung zwischen Subjekt/Objekt, Person/Sache oder Staatsbürger*innen/Fremde – fundamental in Frage. Für die IAGMR-Rechtsprechung bedeutet dies: Anstatt westliche und Indigene Rechtstraditionen zu synthetisieren (was epistemische Gewalt bedeuten würde), ermöglicht ch'ixi ihre antagonistische Komplementarität. Die evolutive Interpretation wird so zu einer Form der produktiven Koexistenz, welche verschiedene Rechtslogiken in Spannung hält.

Indigene Rechtssysteme, die relationale und reziproke Beziehungen zwischen menschlichen und mehr-als-menschlichen Akteuren anerkannten, wurden durch individualistische und anthropozentrische Rechtsformen ersetzt. Diese epistemische Gewalt zeigt sich bis heute darin, dass westlich geprägte, individualistische Rechtskonzeptionen in Spannung zu solchen Indigenen Rechtssystemen stehen, die auf kollektiven Landrechten und relationalen Strukturen basieren.¹⁴

Beide Perspektiven – Dekolonialität und Postanthropozentrismus – hinterfragen dominante Ordnungsmuster aus unterschiedlichen Blickwinkeln: Dekolonialität fokussiert auf Macht, Wissensregime und historische Ungleichheiten; Postanthropozentrismus erweitert normative Anerkennung über den Menschen hinaus (auf Tiere, Landschaften, Ökosysteme). Zusammengekommen erlauben sie eine Doppelanalyse: Wer spricht? Auf wen wirken Normen? Staaten können etwa Rechte der Natur (RdN) deklarieren

12 S. *Rivera Cusicanqui*, Ch'ixinakax utxiwa: A Reflection on the Practices and Discourses of Decolonization, *South Atlantic Quarterly* 111 (2012), 95.

13 Damit erinnert es an das Konzept der Hybridität nach *Homi K. Bhabha*, s. *H. K. Bhabha*, *Die Verortung der Kultur*, Tübingen 2011, S. 125 ff.; zur rechtlichen Übertragung: *L. Foljanty*, *Legal Transfers as Processes of Cultural Translation: On the Consequences of a Metaphor*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2015, 89.

14 *R. Segato*, *Las estructuras elementales de la violencia. Ensayos sobre género entre la antropología, el psicoanálisis y los derechos humanos*, Bernal: Universidad Nacional de Quilmes 2003, S. 139 ff. *Segato* beschreibt diese Spannung als *frontera intransponible* (unüberwindbare Grenze) und zeigt, dass die Durchsetzung individualistischer Rechte kollektive Landrechte gefährdet.

ren, gleichzeitig aber Indigene Landrechte verletzen – ein Widerspruch, der hier analytisch festzuhalten ist.

Diese analytische Doppelstruktur ist nicht rein theoretisch. Sie zeigt sich konkret in der Rechtsprechungspraxis des IAGMR, wo die evolutive Interpretation der AMRK zunehmend postanthropozentrische Perspektiven aufgreift – allerdings ohne sie dekolonial zu reflektieren. Damit entsteht eine zentrale Ambivalenz: Der Gerichtshof öffnet sich für Indigene Konzepte relationaler Rechte und mehr-als-menschlicher Anerkennung, operiert dabei aber innerhalb einer westlichen Rechtslogik, die sich diese Konzepte aneignen oder sie domestizieren kann. Die folgenden Analysen untersuchen, wie sich diese Spannung zwischen emanzipatorischem Potenzial und strukturellen Grenzen in drei zentralen Rechtsprechungsbereichen manifestiert: der evolutiven Auslegungsmethode, der Mobilisierung Indigener Völker vor Gericht und schließlich der jüngsten Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt.

III. Ambivalenzen in der Rechtsprechung des IAGMR

1. Die evolutive Interpretation der AMRK

Diese theoretischen Vorüberlegungen werden in der IAGMR-Rechtsprechung praktisch relevant. *Vandana Shiva* entwickelt in ihren Arbeiten eine Kritik reduktionistischer Epistemologien und zeigt, wie Indigene Wissenssysteme alternative Formen der Beziehung zwischen Menschen und mehr-als-menschlichen Akteuren praktizieren.¹⁵ Die folgende Analyse der evolutiven Interpretation demonstriert, wie diese epistemischen Alternativen in der Rechtsprechung wirksam werden.

Die evolutive Auslegung durch den IAGMR wurzelt in der Übernahme und Weiterentwicklung völkerrechtlicher Auslegungsprinzipien: Art. 31 WVRK etabliert die grundlegende Auslegungslehre nach Treu und Glauben, während Art. 29 AMRK¹⁶ das Verbot restriktiver Auslegung normiert und damit eine expansive Interpretation von Menschenrechten ermöglicht.

15 V. Shiva, *Staying Alive*, New Delhi 1988, S. 21 ff.

16 Art. 29 AMRK: „Keine Bestimmung dieser Konvention kann so ausgelegt werden, dass [...] c) die in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten oder die Ausübung solcher Rechte und Freiheiten über das in ihr vorgesehene Maß hinaus eingeschränkt werden [...].“

Prägenden Einfluss übte das Namibia-Gutachten des IGH von 1971 aus, das erstmals evolutive Auslegung als völkerrechtliche Methode legitimier-¹⁷ Im Unterschied zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelte der IAGMR jedoch keine vergleichbare margin of appreciation-Doktrin.¹⁸ Stattdessen praktiziert er eine expansive Form evolutiver Interpretation.¹⁹ Als zentrale Methode ermöglicht die evolutive Interpretation dem IAGMR, Menschenrechtsverträge als „living instruments“ zu verstehen, die im Lichte gegenwärtiger Bedingungen und gesellschaftlicher Entwicklungen auszulegen sind. Diese Doktrin macht damit Menschenrechte handlungsfähig in Zeiten ökologischer Dringlichkeit. Die Vertragsauslegung muss aber immer zwischen textlicher Kohärenz und kontextueller Anpassung vermitteln; dieses Spannungsverhältnis prägt auch die IAGMR-Praxis.²⁰ Die evolutive Interpretation eröffnet grundsätzlich Räume für die Integration nicht-westlicher Rechtsdiskurse und ermöglicht die Rezeption Indigener Rechtskonzepte, die traditionelle Subjekt-Objekt-Dichotomien unterlaufen.

2. Mobilisierungen Indigener Völker vor Gericht

In *Lhaka Honhat v. Argentina* (2020) hat der IAGMR seine bisherige Rechtsprechung zu den Territorialrechten Indigener Völker und die Verpflichtung des Staates, die angestammten Gebiete Indigener Völker zu klären, abzugrenzen und ihnen das Eigentumsrecht daran zu übertragen,

17 IGH, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, ICJ Reports 1971, S.16, Abs. 53: „an international instrument has to be interpreted and applied within the framework of the entire legal system prevailing at the time of the interpretation“.

18 Dazu J. Contesse, Contestation and Deference in the Inter-American Human Rights System, *Law and Contemporary Problems* 79 (2016), 123 (141 f.).

19 Kritisch L. Lixinski, The Consensus Method of Interpretation by the Inter-American Court of Human Rights, *Canadian Journal of Comparative and Contemporary Law* 3 (2017), 65 (71 ff.).

20 M. Fitzmaurice, Interpretation of Human Rights Treaties, in: D. Shelton (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Human Rights Law*, Oxford 2015, S.740: „the relevant provisions of the VCLT are themselves far from clear and are fluid in their relationship to each other“ (740) und „there is major tension in VCLT Article 31(1) between the so-called ‘textual’ approach and the teleological approach that relies on the ‘object and purpose’ of a treaty“ (754).

erweitert.²¹ Die Grundlage dieser Territorialrechte sieht der IAGMR in der spirituellen Beziehung der betreffenden Gemeinschaften zu diesen Gebieten. Da angestammte Gebiete für die Weitergabe ihrer Kultur und ihres Glaubens an künftige Generationen von grundlegender Bedeutung seien, sollen sie diese weiterhin bewohnen und ihr kollektives Eigentumsrecht daran geltend machen. In *Lhaka Honhat* hat der Gerichtshof endgültig den weitreichenden Umfang der Landrechte Indigener Völker und ihre Wechselbeziehung zu anderen Rechten festgelegt. Der Gerichtshof unterscheidet implizit zwischen „Land“ (tierra) und „Territorium“ (territorio).²² Der IAGMR erkennt Territorium nicht als bloßes Eigentum, sondern als relationales Gefüge an, das die kulturelle Identität, spirituelle Praktiken und Lebensgrundlagen der betreffenden Gemeinschaften konstituiert und folgt damit in seiner Argumentation dem Vortrag der Kläger*innen.²³ In Anlehnung an die Argumentation in *Lagos del Campo v. Peru* (2017) interpretierte die Mehrheit des Gerichtshofs jede potenzielle Verletzung des Rechts auf eine gesunde Umwelt²⁴ – sowie der Rechte auf Wasser, Nahrung und kulturelle Identität – als unmittelbar justiziabel, gestützt auf Art. 26 AMRK. Die Unterscheidung zwischen „Land“ und „Territorium“ im Urteil zeigt exemplarisch *Rivera Cusicanquis* ch'ixi-Logik: Westliche Eigentumskonzepte und Indigene Territorialitätsverständnisse koexistieren in produktiver Spannung. Der IAGMR übernimmt nicht einfach Indigene Konzepte, sondern schafft einen hybriden Rechtsraum, der beide Logiken zugleich mobilisiert. Diese Anerkennung erfolgt jedoch innerhalb der strukturellen Grenzen westlicher Rechtssubjektivität.

21 IAGMR, *Lhaka Honhat Association v. Argentina*, Urt. v. 6. Febr. 2020, Serie C Nr. 400, Abs. 114; s. bspw. auch IAGMR, *Saramaka People v. Suriname*, Urt. v. 28. Nov. 2007, Ser. C No. 172, Abs. 95; IAGMR, *Plan de Sánchez Massacre v. Guatemala*, Urt. v. 19. Nov. 2004, Ser. C No. 116, Abs. 85.

22 „Territorium“ ist weiter gefasst und kann Wasser, Umwelt, Grundnahrungsmittel und die Beziehung Indigener Völker zum Land als Ausdruck ihrer kulturellen Identität umfassen (separate Stellungnahme von Richter *Eduardo Ferrer Mac-Gregor Poisot*, Abs. 12, 24, 28).

23 *M. A. Tigre*, *Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (Our Land) Association v. Argentina*. *American Journal of International Law* 115 (2021), 706 (708).

24 Das Gericht stützte sich auf die Begründungen in seinem Gutachten Nr. 23 von 2018, insbesondere was den Inhalt und den Umfang des Rechts auf eine gesunde Umwelt betrifft.

3. Advisory Opinion Nr. 32 (2025)

Die Advisory Opinion²⁵ zu staatlichen Klimaverpflichtungen vom 29. Mai 2025 reagiert auf die existentielle Dringlichkeit der Klimakrise. Der IAGMR erkennt erstmals das Recht auf ein gesundes Klima als autonomes Menschenrecht an und etabliert klimabezogene Schutzpflichten als völkerrechtlich zwingendes Recht (*ius cogens*).²⁶ Bemerkenswert ist die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt unter einem *pro natura*-Ansatz.²⁷ Der IAGMR betont, dass Natur und Umwelt folglich nicht nur im Zusammenhang mit ihrem Nutzen für den Menschen geschützt werden, sondern einen vom menschlichen Nutzen unabhängigen Eigenwert besitzen.²⁸

Diese Entwicklungen sind jedoch methodisch ambivalent: Sie stützen sich stark auf evolutive Auslegung in Kombination mit den *pro homine* und *pro natura*-Prinzipien²⁹ und weniger auf eine nachweisbare staatspraktische Konsolidierung, was Legitimationsfragen aufwirft. Auch erkennt der IAGMR weder ausdrücklich Rechte der Natur im Rahmen der AMRK an, noch verpflichtet er Staaten zur Standardisierung derselben. Stattdessen vermittelt er ein hybrides Rechtsbild: Natur wird als Subjekt anerkannt, aber innerhalb der Logik staatlicher Schutzpflichten operationalisiert. Diese Ambivalenz zeigt die strukturellen Grenzen dekolonialer Rechtstransformation innerhalb westlicher Rechtssysteme.

25 Obwohl formal nicht „bindend“ wie ein Urteil, sind Advisory Opinions oft hochgradig autoritativ und praxiswirksam. Sie beeinflussen nationale Gerichte, Gesetzgeber, Staatenpraxis und internationale Debatten stark und fungieren oft als Katalysator für normative Veränderungen in der Region. Zur autoritativen Wirkung und res interpretata-Funktion von Advisory Opinions des IAGMR s. E. Benz, The Advisory Function of the Inter-American Court of Human Rights, Baden-Baden 2024, S. 429 ff.

26 s. IAGMR (Fn. 2), Abschnitt 6 „B.1.3. The Jus Cogens Nature of the Obligation not to Cause Irreversible Damage to the Climate and the Environment“.

27 s. IAGMR, Advisory Opinion No. 32 vom 29. Mai 2025, AO-32/25, Abs. 283. E. Amor Vázquez und T. Amor-Jürgenssen bezeichnen diese Entwicklung als „Sowing the Seeds of the Rights of Nature“; s. E. Amor Vázquez/T. Amor-Jürgenssen The Bloom of Nature's Rights. On the IACtHR's Recognition of Nature's Legal Personality in AO-32/25, Verfassungsblog vom 18.07.2025.

28 Diese Wendung knüpft an Art. 71 der ecuadorianischen Verfassung (2008) an, der als weltweit erste RdN verfassungsrechtlich verankerte und der „Pachamama“ ein Recht auf umfassenden Respekt ihrer Existenz zuspricht, das unabhängig von menschlichen Interessen gilt.

29 Nach dem IAGMR verlange das *pro natura*-Prinzip bei der Auslegung stets die umweltfreundlichste Interpretation, das *pro homine*-Prinzip analog die für eine Person günstigste Menschenrechtsinterpretation; beide seien harmonisch anzuwenden, vgl. IAGMR, Advisory Opinion No. 32, Abs. 281, 315.

IV. Kritische Synthese: Blindstellen eines postanthropozentrischen Rechts

1. Kritik am und im IAGMR

Die evolutive Interpretation ermöglicht zunächst formal die Integration neuer Rechtsverständnisse, steht jedoch unter dem grundlegenden Vorbehalt demokratischer Legitimation.³⁰ Der EGMR wurde bereits mehrfach kritisiert, er habe durch seine „stark einzelfallbezogene und nicht immer kohärente Rechtsprechung [...] tief in das Recht der Staaten auf autonome Regelungen [...] eingegriffen“.³¹ Dieser Kritik sieht sich auch der IAGMR ausgesetzt, da er sich „less concerned than its European peer about the limits of an evolving interpretation“ zeige.³²

Es gibt zahlreiche Stimmen, die sich kritisch gegenüber der direkten Justiziabilität der in *Lhaka Honhat* zugesprochenen Rechte auf Grundlage des Art. 26 AMRK äußerten.³³ Nicht zuletzt aus dem Gericht selbst: Die Richter *Vio Grossi* und *Sierra Porto* argumentierten, dass eine Ausweitung der Justiziabilität auf das Recht auf eine gesunde Umwelt ungerechtfertigt sei, da dies die strittige Zuständigkeit des Gerichtshofs ohne Zustimmung der Staaten erweitern würde. Richter *Sierra Porto* stellte insbesondere die Trennung der Begriffe „Land“ und „Territorium“ und ihre rechtliche Umsetzung in Frage.³⁴ Gleichzeitig wurde die in Teilen unschlüssige Methodik der gerichtlichen Begründung kritisiert. Die Ableitung autonomer Umweltrechte

30 Eine wichtige praktische Implikation der interamerikanischen Entwicklung ist die Wechselwirkung mit nationalem Verfassungsrecht. In mehreren lateinamerikanischen Verfassungen genießen Menschenrechtsverträge Vorrang (bloque de constitucionalidad); ein prominentes Beispiel ist die Reform von Art. 1 der mexikanischen Verfassung 2011. Solche Verfassungsverschiebungen erleichtern die Implementierung supranationaler Standards, erzeugen aber auch komplexe Koordinationsprobleme mit nationalem Recht – etwa wenn Indigene Territorialrechte mit privatkapitalistischer Landnutzung kollidieren. *Schacherreiter* weist beispielhaft auf die Legal-Transplant-Problematik bei Landeigentumstransfers nach Mexiko hin, s. *J. Schacherreiter*, Das Landeigentum als Legal Transplant in Mexiko, Tübingen 2014.

31 So der ehemalige EGMR-Richter *Franz Matscher*, vgl. die zusammengefassten Aussagen *Matschers* in BMI (Österreich), Öffentliche Sicherheit, 2011, 90 f.

32 *G. Candia*, Interpretation of Regional Human Rights Conventions and Originalism: Different Context, Same Myths, DPCE Online 31 (2017), 597 (601).

33 Seit *Lagos del Campo* stützt sich das Gericht vor allem auf eine evolutive Auslegung des Art. 26 AMRK, die sich am *pro homine*-Prinzip orientiert, s. *IAGMR*, *Lagos del Campo* v. Peru, Urteil vom 31. August 2017, Series C No. 340.

34 s. Partially Dissenting Opinions der Richter *Eduardo Vio Grossi*, *Humberto Antonio Sierra Porto* und *Ricardo C. Pérez Manrique*.

aus Art. 26 AMRK erfolge ohne hinreichende systematische Begründung der Normauslegung. Die dogmatische Herleitung der autonomen Umwelt- oder Kulturrechte aus der AMRK ist in Teilen knapp; der Gerichtshof stützt sich stark auf evolutive Prinzipien, ohne überall staatspraktische Konsolidierung zu dokumentieren. Dadurch entsteht ein Legitimationsdefizit, das die längerfristige Verankerung der Rechte in nationalem Recht erschwert.³⁵

Nichtdestotrotz verdeutlicht der Fall *Lhaka Honhat* das emanzipatorische Potenzial postanthropozentrischer Rechtsetzung: Indigene Völker erhalten Anerkennung ihrer relationalen Lebensordnung. Zugleich bleibt das Ergebnis fragil, denn seine Wirksamkeit hängt an Implementierung, politischer Unterstützung und methodischer Transparenz. Diese Spannung zwischen Innovation und demokratischer Legitimation spiegelt Ferrandos Diagnose wider, dass das Loslassen anthropozentrischer Privilegien sowohl anzustreben als auch schwierig umzusetzen sei. Postanthropozentrische Rechtsentwicklung erfordere nicht nur juristische Reformen, sondern eine grundlegende kulturelle Transformation der Selbstwahrnehmung des Menschen als Spezies in relationaler Verbindung zur Umwelt.³⁶

2. Reproduktion von Ungleichheiten durch „More than Human Rights“

„More than Human Rights“ bergen nicht nur emanzipatorisches Potenzial, sondern auch die Gefahr, dass sie westliche Rechtskonzepte universalisieren und damit koloniale Machtstrukturen reproduzieren.³⁷ Spivaks Warnung vor epistemischer Gewalt bleibt für die Integration Indigener Epistemologien omnipräsent. Die Gefahr besteht darin, dass westliche Rechtssysteme Indigene Konzepte für ihre eigenen Projekte vereinnahmen, ohne die politischen Kontexte und Machtverhältnisse anzuerkennen, in denen diese entstehen. Saeed zeigt, dass diese epistemische Gewalt nicht nur ein Erbe

35 Vgl. auch zur fehlenden systematischen Normauslegung, E. Benz/V. Kahl, Das Urteil im Fall Lhaka Honhat, AVR 2021, 199.

36 F. Ferrando, The Party of the Anthropocene: Post-humanism, Environmentalism and the Post-anthropocentric Paradigm Shift, Relations 4 (2016), 159; zu den Ambivalenzen dekolonialer Rechtsentwicklung s. K. Theurer/W. Kaleck, Dekolonisierung des Rechts – Ambivalenzen und Potenzial, in: Dies. (Hrsg), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Baden-Baden 2020, S. 11.

37 L. Viaene, Can Rights of Nature Save Us from the Anthropocene Catastrophe? Some Critical Reflections from the Field Cambridge, Asian Journal of Law and Society 9 (2022), 187 (193).

des Kolonialismus ist, sondern bis heute die tiefe Grundlage moderner Rechtskonzepte bildet.³⁸ Ein „romantisierender Kulturrelativismus“³⁹ stellt eine besondere Gefahr für postanthropozentrische Ansätze wie RdN dar.⁴⁰ Die Idealisierung Indigener Völker als per se ökologisch nachhaltig reproduziert koloniale Denkmuster und negiert ihre politische Handlungsfähigkeit und Modernität.⁴¹ Private Eigentumsstrukturen bleiben ein zentrales Konfliktfeld.⁴² Die Erweiterung der Rechtssubjektivität allein durchbricht nicht automatisch kapitalistische oder koloniale Eigentumsformen. Kritisiert wird, dass RdN in neoliberale Entwicklungslogiken kooptiert werden könnten, wodurch die strukturelle Behandlung von Natur als „bundle of commodities“ fortbestehen würde, statt überwunden zu werden.⁴³

3. Produktive Spannung statt teleologischer Fortschritt

Die evolutive Interpretation ermöglicht strukturell die Integration postanthropozentrischer Perspektiven, garantiert jedoch nicht deren emanzipatorisches Potenzial.⁴⁴ Sie schafft legitimatorische Graubereiche, die sich demokratischen Prozessen entziehen, kann aber gleichzeitig notwendige Innovationen anstoßen. *Rivera Cusicanquis* ch'ixi-Logik bietet hier methodische Orientierung. Anders als *Gutmanns* Analyse der ecuadorianischen

38 R. Saeed, 'So, what's wrong with colonialism?' – Understanding colonialism's political, territorial and epistemic injustice, *International Journal of Law in Context* 21 (2025), 99.

39 A. Gutmann, *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*, Baden-Baden 2021, S. 20.

40 Zu dieser Gefahr im Kontext von RdN s. E. Krenak, *Why Indigenous Peoples are critical to the Rights of Nature*, <https://www.humanrightsincontext.be/post/why-indigenous-peoples-are-critical-to-the-rights-of-nature> (zuletzt abgerufen am 12.11.25).

41 So auch Viaene, *Reflections* (Fn. 37), 199 („romanticizing“ und „essentializing“ des „ecological native“); zum Konzept des „ecological native“ und seiner Ambivalenzen s. grundlegend A. Ulloa, *The Ecological Native. Indigenous Peoples' Movements and Eco-Governmentality in Colombia*, New York 2005.

42 R. Ávila Santamaría, *The Systemic Theory of Law in the Jurisprudence of Nature in Ecuador: From the Machine to the Web of Life*, in: C. Rodríguez-Garavito (Hrsg.), *More Than Human Rights* (Fn. 5), S. 259 (265).

43 Viaene, *Reflections* (Fn. 37), 90. Viaene fragt auch, inwieweit RdN „a new tool for the domination of indigenous peoples“ werden könnten, 196.

44 Zur strukturellen Ambivalenz evolutiver Interpretation s. K. Böth, *Evolutive Auslegung völkerrechtlicher Verträge. Eine Untersuchung zu Voraussetzungen und Grenzen in Anbetracht der Praxis internationaler Streitbeilegungsinstitutionen*, Berlin 2013.

*interpretación intercultural*⁴⁵ bleibt die evolutive Interpretation des IAGMR ambivalent. Ohne institutionelle Absicherung läuft sie Gefahr, Indigene Epistemologien zu instrumentalisieren, anstatt sie als gleichberechtigte Rechtsquellen anzuerkennen. Postanthropozentrische Rechtsentwicklung kann die evolutive Interpretation weder verwerfen noch unkritisch in eine „Fortschrittserzählung“ verfallen lassen. Sie erfordert kontinuierliche kritische Begleitung.

V. Ergebnis: Menschenrechte postanthropozentrisch denken jenseits unauflöslicher Widersprüche

In der evolutiven Interpretation der AMRK durch den IAGMR zeigt sich ein Potenzial zur Integration Indigener Epistemologien und mehr-als-menschlicher Perspektiven in internationale Rechtssysteme. *Rivera Cusicanquis* Überlegungen zu ch'ixi liefern ein fruchtbares Bild. Die evolutive Interpretation des IAGMR könnte so als ch'ixi-Praxis verstanden werden. Sie wäre gleichzeitig westlich und nicht-westlich, kolonial und dekolonial, ohne diese Widersprüche aufzulösen. Gleichzeitig sind die Gefahren der Reproduktion oder Verschärfung bestehender Ungleichheiten real und erfordern kritische Reflexion. *Spivaks* Frage „Can the Subaltern Speak?“ bleibt zentral: Wie können mehr-als-menschliche Stimmen und Indigene Perspektiven artikuliert werden, ohne dass sie durch westliche Rechtsdiskurse appropriiert werden? Die evolutive Interpretation ermöglicht formal die Integration nicht-westlicher Rechtsdiskurse, operiert jedoch innerhalb der strukturellen Grenzen westlicher Rechtslogik. Damit droht im Moment der Integration Indigener und mehr-als-menschlicher Perspektiven deren Domestizierung durch die westliche Rechtslogik wie auch die Zementierung einer Erzählung, die die westlich-liberale Menschenrechtsordnung als anpassungsfähig und innovativ geriert. So entsteht ein Schein von Transformation, während dekoloniale Forderungen strukturell ausgeblendet bleiben. Begriffe wie ch'ixi werden leicht zu dekorativen Fassaden, die die tiefsten Transformationserwartungen nicht erfüllen.

Die Funktionalität des Rechts im 21. Jahrhundert hängt davon ab, ob es gelingt, postanthropozentrische Rechtsformen zu entwickeln, die den systemischen Herausforderungen des Anthropozäns gewachsen sind. Recht

45 Vgl. A. Gutmann, Rechtssubjektivität (Fn. 39), S. 40 ff. zur *interpretación intercultural* in Ecuador. Im Unterschied dazu hat der IAGMR keinen expliziten Auftrag zur interkulturellen Auslegung.

kann hybrid sein und Spannungen aushalten, ohne sie aufzulösen. Die Überwindung der anthropozentrischen Rechtsordnung erfordert jedoch mehr als nur die Anerkennung neuer Rechtssubjekte. Sie verlangt eine fundamentale Neubewertung der onto-epistemologischen Grundlagen des Rechts selbst. Menschenrechte postanthropozentrisch zu denken, bedeutet dabei nicht, unkritisch eine „evolutive Fortschrittsgeschichte“ zu schreiben, sondern diese Denkweise selbst fortwährend zu befragen.